

61.- Stadt und Verkehrsplanung
6112 – Bauleitplanung

16. Nov. 2021

6112 2

Grundstück: Krefeld, Asberger Straße; Krefeld//

Vorhaben: Bebauungsplan-Nr. 836 - östlich Elfrather See / südlich Asberger Straße.
Frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß
§ 4 Abs. 1 BauGB

Hier: Stellungnahme zum artenschutzrechtlichen Fachbeitrag zum Bauvorhaben „Surf-
park Krefeld“ (vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 836 (V) – östlich Elfrather See,
südlich Asberger Straße; vom 25.10.2021

Bauherr: FB 61 - Stadt- und Verkehrsplanung Parkstraße 10 47829 Krefeld

Aus artenschutzrechtlicher Sicht wird wie folgt Stellung genommen:

Auf und in der unmittelbaren Umgebung des Elfrather Sees existiert eine einzigartige Wasservogelwelt mit vielen bedrohten und planungsrelevanten Arten, hier insbesondere im Bereich der ehemaligen nördlichen Abgrabung mit den beiden Vogelschutzinseln. Mit Beginn der neunziger Jahre des vergangenen Jahrhunderts hat die Untere Naturschutzbehörde durch mehrere Schutzmaßnahmen und jährliche Pflegemaßnahmen kontinuierlich dafür gesorgt, dass sich vor allem im nördlichen Teil eine bemerkenswerte Vogelfauna entwickeln konnte. Das Gewässer wird von vielen Brut-, Rastvögeln und Wintergästen aufgesucht. Des Weiteren finden sich im Umfeld einige streng geschützte Fledermausarten.

An planungsrelevanten Säugetieren existieren im Bereich des Elfrather Sees insgesamt fünf verschiedene streng geschützte Fledermausarten.

Die Avifauna besteht dort aus mindestens 17 planungsrelevanten Brutvogelarten darunter, Flussregenpfeifer, Kiebitz, Baumfalke, Bluthänfling, Nachtigall, Teichrohrsänger, Steinkauz etc. Die im nördlichen Bereich des Elfrather Sees vorkommenden planungsrelevanten Rastvogel- bzw. Wintergastvogelarten belaufen sich auf über zwanzig Arten, darunter Flussuferläufer, Bekassine, Kampfläufer und Kiebitz.

Die Daten belegen, dass das Gebiet am und um den Elfrather See eine hohe ornithologische Bedeutung als Lebensraum für viele planungsrelevante Brut-, Rastvogelarten und zahlreichen Nahrungsgästen über das Gebiet der Stadt Krefeld hinausgehend besitzt.

Hier liegt der Fokus auf die beiden planungsrelevanten Vogelarten wie Kiebitz und Flussregenpfeifer. Der Verlust dieser beiden Brutvorkommen hätte eine starke Schwächung des ohnehin nicht stabilen Bestandes in Krefeld zur Folge. Zumal für den Kiebitz nur noch

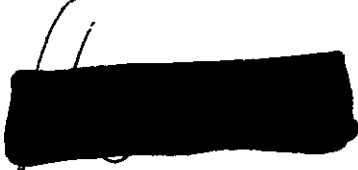
im Bereich der Kempener Platte mehrere Brutvorkommen existieren, welche durch anthropogene Nutzung und ohne Schutzmaßnahmen schnell wieder zerstört werden können. Ein Verlust des zweiten Standbeines am Elfrather See würde sich daher sehr negativ auf die Populationsentwicklung auswirken.

Aus den vorgenannten Gründen waren im artenschutzrechtlichen Fachbeitrag zum Projekt Surfpark Elfrather See verbindliche Maßnahmen darzustellen, wie die einhergehenden Auswirkungen durch die baulichen Anlagen und deren ganzjähriger Benutzung auf das oben beschriebene Schutzgut minimiert bzw. kompensiert werden.

Zur Beurteilung der Belange des speziellen Artenschutzes wurde der vorgelegte Fachbeitrag vom 25.10.2021 geprüft. Dabei war insbesondere zu klären, ob es durch das Vorhaben zur Auslösung artenschutzrechtlicher Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG hinsichtlich der europäisch geschützten Tier- und Pflanzenarten der Kategorien Anhang IV der FFH-Richtlinie und europäische Vogelarten sowie weiterer planungsrelevanter Arten bzw. Artgruppen kommt. Die Vorgaben der UNB über das zu betrachtende Artenspektrum wurden beachtet. Es kann festgestellt werden, dass die planungsrelevanten Arten, insbesondere der Kiebitz als bedrohte Art (Rote Liste) durch das geplante Vorhaben in ihrem Lebensraum gestört werden.

Für einzelne Arten/Artgruppen sind zur Vermeidung der Auslösung der Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 BNatSchG insofern gezielte Maßnahmen einzuordnen. Der vorgelegte artenschutzrechtliche Fachbeitrag leitet aus den Überlegungen zur artenschutzrechtlichen Betroffenheit der planungsrelevanten Arten einen Kanon an Maßnahmen ab, die dazu geeignet sind, das Vorhaben artenschutzrechtlich durchführen zu können. Darüber hinaus wird eine Kombination aus vorlaufenden Kartierarbeiten zur Eruierung des tatsächlichen Besatzes potentiell geeigneter Strukturen durch planungsrelevante Arten, einer ökologischen Baubegleitung zur kontinuierlichen, ökologischen Begleitung der Baumaßnahmen, der Einordnung von Vermeidungsmaßnahmen, die überwiegend die Einhaltung jahreszeitlicher Baubeschränkungen beinhalten, sowie die Schaffung einer erweiterten Vogelschutzzone berücksichtigt.

Im Ergebnis werden bei Durchführung der im vorgelegten artenschutzrechtlichen Fachbeitrag dargelegten Maßnahmen die Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 BNatSchG nicht ausgelöst, da die mit der Umsetzung des Projektes zwangsläufig einhergehende Störung der Lebensräume hierdurch ausgeglichen wird.



Lauxen